

Besondere Bedingung Nr. 4560

Bagatellgrenze im Verkehrsbereich

Wenn die nachstehenden Rechtsschutz-Bausteine vereinbart sind, beträgt der im Artikel 17 (Baustein: KFZ-Rechtsschutz) bzw. der im Artikel 18 (Baustein: Lenker-RS) der Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen festgelegte Prozentsatz 0,3% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.